

## Sitzungsvorlage

Nr. 2026/865

### Beschlussvorlage

<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung - ES)</b>
--

Kreisausschuss	23.06.2026	TOP 8
Kreistag	29.06.2026	TOP

#### Beschlussvorschlag:

**Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) wird in der vorliegenden Form beschlossen.**

#### Sachverhalt:

Derzeit ist in § 9 Abs. 1 Ziffer 5 der ES geregelt, dass die Artenschutzbeauftragten für Weißstorch, Fledermaus, Hornisse und Waldameise als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 100,00 Euro erhalten.

Der Europäische Biber ist eine nach dem BNatSchG streng geschützte Tierart. Sein Bestand hat sich erholt und die zwischenzeitlich in Niedersachsen ausgestorbene Art breitet sich wieder aus. Zur raschen und praxisnahen Lösung von Konfliktsituationen setzt Niedersachsen als Bundesland mit etablierten Bibervorkommen auf lokale Unterstützung, welche im Auftrage der UNB vor Ort sich anbahnende oder eingetretene Konflikte sachkundig begutachtet und einen Ausgleich zwischen den Interessengruppen vermitteln kann. In Niedersachsen sind bereits ausgebildete Biberberaterinnen und Biberberater in einigen Landkreisen tätig. Nicht jedoch im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Im Rahmen des seitens des Umweltministeriums vorgesehenen Bibermanagements in Niedersachsen werden als Bestandteil dessen nunmehr ehrenamtliche, fachlich geschulte Bibersachverständige von den unteren Naturschutzbehörden bestellt. Die Ausbildung zum Sachverständigen für den Nachweis der Sachkunde im Bereich „Schutz und Management des Bibers“ erfolgt an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) in Schneverdingen.

Der Bibersachverständiger hat an einer Biber-Sachverständigenausbildung bei der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz teilgenommen.

Er berät und unterstützt die untere Naturschutzbehörde in Angelegenheiten des Naturschutzes auf seinem Fachgebiet, so, wie es auch die ehrenamtlichen Artenschutzbeauftragten machen.

Um neben den Aufwendungen der Artenschutzbeauftragten auch die des Bibersachverständigen nach Bestellung durch die Landrätin abzugelten, ist dieses Ehrenamt und dessen Entschädigung schnellst möglichst in die ES aufzunehmen.

**Anlagen:** 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen

#### Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

1.200 € pro Jahr (100,00 € x 12 Monate)

gez. D. Schulz